

Vereinsatzung des Schwesternhausvereins

§1

Der Verein trägt den Namen Schwesternhausverein e.V. Sein Sitz ist in Hannover. Er beantragt nach §57 BGB die Eintragung in das Vereinsregister.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

- a) der bauliche Erhalt des Schwesternhauses, Schwesternhausstraße 10, 30173 Hannover, im Sinne des Denkmalschutzes und der Erhalt des dazugehörigen Gartens.
- b) die Weiternutzung des Schwesternhauses als selbst-verwaltetes Studentenwohnheim - wie seit 1970, sowie die Unterstützung der Selbstverwaltung und der Bewohner des Hauses.
- c) die Nutzung für alle Studenten zu gewährleisten.
- d) die Trägerschaft für das Haus und das Grundstück zu übernehmen.

Zu a) Der Verein versucht dies zu erreichen durch:

- Erstellung von baulichen Gutachten,
- Instandsetzung,
- Modernisierung,
- Erstellen einer Kostenrechnung der hierfür erforderlichen baulichen Maßnahmen.

Die hierzu erforderlichen Finanzmittel trachtet der Verein durch Spenden, Beiträge und andere Finanzierungen aufzubringen. Sein Ziel ist es, die notwendigen Maßnahmen durch Eigeninitiative, durch Sponsoren und Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zu verwirklichen.

Zu b) Dieses bewährte Modell eines selbstverwalteten Studentenwohnheims auch für die Zukunft zu gewährleisten und eine Verbreitung dieser Form des Wohnens ist weiteres Ziel des Vereins. Der Schwesternhausverein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliches Interesse.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richtet, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§4 Beiträge und Spenden

Beiträge sind von der Mitgliederversammlung festzulegen, dabei ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Mitgliederversammlung setzt Höhe und Fälligkeit der Beiträ-

ge fest. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

erfolgt durch Tod, Austrittserklärung an den Vorstand oder Ausschluss. Die Beiträge zum Zeitpunkt des Austritts (für den angefangenen Monat oder das angefangene Quartal) sind noch zu zahlen. Der Austritt ist nach schriftlicher Austrittserklärung jederzeit möglich. Wer austritt, hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins erlischt die Mitgliedschaft.

§6 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen werden kann, wer vorsätzlich gegen die Satzung verstößt.

§7 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§8 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

Zu b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender,
- Kassierer,
- Schriftführer,
- stellvertretender Vorsitzender,
- stellvertretender Kassierer,
- stellvertretender Schriftführer.

Vorstand nach §26 BGB ist der Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer sowie deren Stellvertreter. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden. Bei seiner Beschlussfassung soll sich der Vorstand nach den Entscheidungen der Mitgliederversammlung richten.

§9 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeiten von Fall zu Fall eine Erstattung von Auslagen vornehmen.

§10 Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt bei Bedarf die Zusammensetzung eines Beirates, der unabhängig von den Weisungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist.

Der Beirat

- berät den Vorstand durch Stellungnahmen.
- unterbreitet dem Vorstand aus eigener Initiative Vorschläge, wie der Verein seine Ziele erreichen kann.

Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden. Der Vorstand hat das Recht zur Teilnahme an allen Zusammenkünften des Beirates.

§11 Protokoll

Der Schriftführer hat ein Protokoll über die Vorstandssitzungen anzufertigen. Diese Protokolle sind für alle Mitglieder jederzeit zugänglich.

§12 Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand schriftlich einberufen werden und zwar unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin vorliegen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder (mit Vorlage einer schriftlichen Begründung) muss in einem Zeitraum von drei Wochen vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auch der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden und begründet sein.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, jeweils auf ein Jahr, dessen Amtszeit jedoch erst durch eine neue Wahl beendet wird
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Jede Änderung der Satzung

6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Auflösung des Vereins

Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Nachwahlen gelten für die Dauer einer Amtsperiode. Jedes Vorstandsmitglied kann innerhalb seiner Amtsperiode mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Es bleibt bis zur Nachwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die mit der Kassenprüfung beauftragt sind.

§14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung für eine Änderung möglich.

§15 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einer Beschlussfassung werden auch schriftlich abgegebene Stimmen gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen oder Auflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der beschließenden Mitglieder. Es wird über jede Mitgliederversammlung ein vom Versammlungsleiter zu unterschreibendes Protokoll geführt.